

Stellungnahme zum Themenkomplex „Einbürgerung/Staatsangehörigkeit“

Innenausschuss des Bundestages, 10. Dezember 2007

Von Av. Memet Kilic, LL.M (Uni. Heidelberg)

Mitglied der Anwaltskammern Karlsruhe und Ankara

Vorsitzender des Bundesausländerbeirats

Fragestellung

Stellung genommen werden soll zur geplanten Änderung in den Bereichen

- 1. Einbürgerungsvoraussetzungen und -verfahren**
- 2. Optionsmodell/ius soli**
- 3. Mehrstaatigkeit**
- 4. Verlust der Staatsangehörigkeit**

A. Vorgeschichte

Am 28. August 2007 ist das „**Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union**“ in Kraft getreten und hat zahlreiche Änderungen auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeitsrecht mit sich gebracht.

Der Themenbereich hat zuvor in den Jahren 1991, 1993, 2000 und 2005 grundlegende Änderungen erfahren.

Das Staatsangehörigkeitsrecht regelt eines der Grundelemente des Staates, nämlich das Volk. Zu viel Ungerechtigkeit und Unruhe auf diesem Gebiet schadet daher dem Staat. Die Parteien, die täglich den Anspruch erheben, „staatstragend“ zu sein, haben in ihren ideologisch blinden kleinen Gefechten, diese Dimension des Sachverhaltes verdrängt.

Man muss sehen, dass der Einführung der Anspruchseinbürgerung in Deutschland im Jahre 1993 insbesondere ein Wiedererstarken nationaler Töne kurz nach der Wiedervereinigung

vorausging. Vor Augen halten muss man so die schrecklichen Anschläge in Rostock Hoyerswerda, Mölln, Solingen. Migranten und Flüchtlinge wurden verbrannt. Die Welt richtete ihr Augenmerk besonders kritisch in Richtung Deutschland. Um einen internationalen Imageschaden von Deutschland abzuwenden, hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1993 eine Regelung für die Anspruchseinbürgerung getroffen. Architekt dieser Regelung war der damalige und heutige Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble. Der überwiegende Teil der deutschen Politik hat diese widerwillig und nur taktisch getroffene Regelung nie richtig akzeptiert. Daher versucht es dieser Teil, die Anspruchseinbürgerung mit hohen Voraussetzungen (z.B.: qualifizierte Sprachkenntnisse) und undefinierbaren Forderungen (z.B.: Gesinnungstest) faktisch zu verhindern.

Lediglich zwei wichtige Ausnahmen von diesen stetigen Verschärfungen gibt es: die sog. Kinderstaatsangehörigkeit und die Herabsetzung der erforderlichen rechtmäßigen Aufenthaltszeiten, die beide von der Rot-Grünen Regierung durchgesetzt wurden.

Die Regierung hat mit dem zweiten Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz die Einbürgerungsvoraussetzungen erneut verschärft und mit undefinierbaren Begriffen wie den „Kenntnissen der Lebensverhältnisse“ die nicht einbürgerungswilligen Einbürgerungsbehörden „bewaffnet“.

Jetzt will der Bundesrat mit einer Gesetzesinitiative diese Verschärfungen übertreffen.¹ Die Parteien Bündnis 90/Die Grünen² und Die Linke³ versuchen mit ihren Gesetzentwürfen und Anträgen dagegen zu halten und einige gerechte Lösungen zu entwickeln.

B. Einbürgerungsvoraussetzungen und –verfahren

1. Historischer Rückblick

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07. 1913 trat am 01. 01. 1914 in Kraft. Dieses Gesetz beinhaltete keine fundamentalen Änderungen gegenüber dem Gesetz von 1870.⁴ Allerdings wurde der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit als weiterer Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit eingeführt.

¹ BT Drs. 16/5107

² BT Drs. 16/2650, Adrs 16(4)273.

³ BT Drs. 16/1770.

⁴ "Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit" des Norddeutschen Bundes vom 01. 06. 1870.

Während des "Dritten Reiches" wurden mehrere Vorschriften erlassen, die das Staatsangehörigkeitsrecht betrafen. Von diesen Vorschriften kann z. B. das Gesetz vom 15.05.1935, das alle Bestimmungen über den Rechtsanspruch auf Einbürgerung abgeschafft hat, erwähnt werden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hatte die Bundesrepublik Deutschland angesichts der Flüchtlingsströme große Schwierigkeiten in den staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen. Zehn Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg (22. 02.1955) wurde das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit erlassen und in den Jahren 1956 und 1957 folgten zwei weitere Gesetze. Ferner können als wichtigste Gesetze zu unserem Thema das "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. 5. 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern" vom 29. 9. 1969 und das "Gesetz zur Neuregelung des Ausländergesetzes" vom 09. 07. 1990, welches u.a. Bestimmungen zu einer erleichterten Einbürgerung enthalten hat, erwähnt werden.

Die Voraussetzungen für eine sog. Anspruchseinbürgerung wurden im Jahre 1993 eingeführt.⁵ Die sog. Kinderstaatsangehörigkeit (ius soli-Ergänzung) wurde im Jahre 2000 eingeführt. Jedoch wurden mit der gleichen Änderung insbesondere sprachliche Erwerbsvoraussetzungen der Staatsangehörigkeit verschärft und die Verlustgründe erweitert.

2. Gesetzentwurf des Bundesrates vom 25.04.2007

a) Problem und Ziel:

Der Gesetzentwurf des Bundesrates führt aus, dass die derzeitigen Bestimmungen über die Einbürgerung nicht in „zureichendem Maß“ sicherstellen, dass nur integrierte Ausländer eingebürgert werden. Die Initiatoren meinen aber, dass die derzeitigen Bestimmungen über die Einbürgerung nicht in „gewünschtem Maß“ sicherstellen, dass möglichst viele Einbürgerungsanträge der Migranten abgelehnt werden können.

Diese Absicht wird mit Missbrauchs- und Bedrohungsszenarien unterfüttert.

Die Einbürgerung wird zur „Krone der Integration“ stilisiert. Die Einbürgerung kann aber auch „ein Weg zur Integration“ sogar der kommenden Generationen der Migranten sein. Wenn die Einbürgerung der Großeltern oder Eltern verhindert wird, wird dies die persönliche Identifizierung der Nachkommen der Migranten mit der Bundesrepublik Deutschland eher erschweren.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates will angeblich eine harmonisierte Einbürgerungspraxis herbeiführen, die unterschiedlichen Maßstäbe von Land zu Land aufhebt. Momentan gibt es sogar unterschiedliche Maßstäbe nicht nur von Land zu Land; sondern von Behörde zu

⁵ Gesetz zur Änderung asylverfahren-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften v. 1. Juli 1993 in: BGBl. 1993, Nr. 33, S. 1061-1074.

Behörde. Es gibt viele „Einbürgerungsverhinderungsbehörden“ und wenige „Einbürgerungsbehörden“ in der Bundesrepublik Deutschland, weil der Gesetzgeber in den letzten Jahren das Ermessen der Behörden eher zur verschärften Prüfung der Voraussetzungen erweitert hat.

b) Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 1):

Die Gesetzesinitiative will die Voraussetzungen der Ermessenseinbürgerung den Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung angleichen. Diese unverhältnismäßige Angleichung wird von vielen Einbürgerungsbehörden vorgenommen. Jedoch hält dieses Vorgehen gerichtlicher Prüfung in der Regel nicht stand. Daher versucht die Initiative mit den unbestimmten Begriffen wie „angemessen“ der nicht rechtmäßigen Praxis bei der Verhinderung der Einbürgerungen Hilfe zu leisten.

c) Zu Artikel 1 Nr. 3, Buchstabe a/2 (§ 10 Abs. 1):

Mit § 25 Abs. 5 hat der Gesetzgeber den Ausländern aus verständlichen Gründen eine Perspektive angeboten, die in absehbarer Zeit die Bundesrepublik Deutschland aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, nicht verlassen können. Wenn der Gesetzgeber die Einbürgerung gerne als Krönung der Integration postulieren möchte, ist es ein Widerspruch von der angebotenen und erforderlichen Perspektive die Einbürgerung auszunehmen.

d) Zu Artikel 1 Nr. 3, Buchstabe c (§ 10 Abs. 4 bis 7):

Die Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 28. August 2007 hat bereits vorgesehen, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in mündlicher und schriftlicher Form nachgewiesen werden können (§ 10 Abs. 4 StAG).

Dies setzt ein gewisses intellektuelles Niveau voraus und schließt bereits die einfachen Arbeitnehmer von der Einbürgerung aus.

Der Wortlaut der Begründung des Entwurfes des Bundesrates will die Einbürgerungsbewerber auf jeden Fall zur Teilnahme eines Einbürgerungskurses verpflichten. Der Sinn und Zweck dieses Regelungswunsches bleibt im Dunkeln.

Zur Erteilung einer Niederlassungsgenehmigung und Einbürgerung müssen einfache mündliche Sprachkenntnisse genügen, wie dies auch bis zum Jahr 2000 der Fall war.

Ein Einbürgerungstest, der nur die Einbürgerung von Menschen mit höherem Bildungsgrad zum Ziel hat, ist diskriminierend. Auch Arbeitnehmer mit einfachem Bildungsniveau müssen die Möglichkeit haben, eingebürgert zu werden.

e) Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11 Abs. 1 Nr. 2):

Der Einbürgerungsbewerber muss nicht nur glaubhaft machen, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung der vom Gesetz unerwünschten Aktivitäten abgewandt hat, sondern muss auch glaubhaft machen, dass er dies seit mindestens fünf Jahren tut.

f) Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11 Abs. 2):

Obwohl seit 1.1.2000 die Verfassungsschutzbehörden bei der Einbürgerung vor-eingeschaltet werden, will die Gesetzesinitiative das Einbürgerungsverfahren zu einem Verhör entarten lassen.

In der Begründung sieht die Gesetzesinitiative einen Fragebogen vor, der alle bekannten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen (Begründung S. 8) auflistet. Es bleibt im Dunkeln, nach welcher Regel die Einstufung der Organisationen als extremistisch oder „extremistisch beeinflusst“ erfolgen soll.

Angesichts solcher Regelungen ist es äußerst zweifelhaft, dass der Gesetzgeber mit dieser Initiative mehr „Klarheit“ und „Harmonie“ in das Einbürgerungsverfahren bringen kann.

g) Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12a):

Durch die Änderung des StAG vom 28.8.2007 wurde § 8 StAG dahingehend geändert, dass die Ermessenseinbürgerung insbesondere von strafunmündigen Jugendlichen nach einer Verurteilung zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung ausgeschlossen wird.

Nach der Gesetzesinitiative des Bundesrates ist es unerheblich, ob die Maßregeln neben oder, z. B. wegen Schuldunfähigkeit, anstelle einer Strafe angeordnet sind.

Die Kummulierung der Straftaten ist unverhältnismäßig und wird insbesondere bei jungen Migranten zu rechtlicher Ausgrenzung führen.

Hier wird der Sinn und Zweck der Maßregeln insbesondere bei den Schuldunfähigen verkannt.

h) Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 2):

Vorgesehen ist ein Eid, welcher auch nach der jeweiligen Religionsbekenntnis formuliert werden kann.

Also kann ein islamisches Bekenntnis wie folgt aussehen: *„Bismillahirrahmanirrahim, ich schwöre bei Allah, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte, so wahr mir Allah helfe“.*

Die Gesetzesinitiative des Bundesrates verfolgt das Hauptziel der Unionsparteien, aus der postreligiösen Gesellschaft langsam aber sicher eine religiöse Gesellschaft zu machen, die säkulare Strukturen der Gesellschaft zunehmend missachtet.

3. Zu dem Antrag der Fraktion Die Linke

Als Ergebnis der obigen Ausführungen kann nur festgehalten werden, dass die Forderungen der Fraktion Die Linke nur richtig und konsequent sind.

C. „Optionsmodell“/ius soli (§ 29 StAG)

Ein Festhalten an dem vielfach kritisierten „Optionsmodell“ (§ 29 StAG) ist nicht zielführend. Die Betroffenen, die als Minderjährige oder mit der Geburt die Mehrstaatigkeit erworben haben, zur Wahl zu zwingen, ist gesellschaftspolitisch nicht richtig. Die Betroffenen dürfen nicht zur Entscheidung zwischen der von den Eltern stammenden Staatsangehörigkeit und der deutschen Staatsangehörigkeit gezwungen werden.

D. Mehrstaatigkeit in der Bundesrepublik

1. Geschichtliche Entwicklung der Mehrstaatigkeit in der Bundesrepublik:

Bei der Einbürgerung eines Ausländers war gemäß § 8 RuStAG der Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen. Außerdem verlor ein Deutscher, der entweder seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland hat, durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht (RuStAG § 25 Abs. 1). Ein Deutscher, der weder seinen Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt in Deutschland hat, konnte außerdem die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten, wenn er vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines

Heimatstaates zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat (RuStAG § 25, Abs. 2, S. 1). Auch durch Geburt, wenn der andere Elternteil Ausländer ist (§ 4 RuStAG)⁶, Legitimation (§ 5 RuStAG) oder Annahme eines Kindes (§ 6 RuStAG) konnte Mehrstaatigkeit zustande kommen. Die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit stand mit dem RuStAG nicht in Widerspruch.

Aber die Einbürgerungsrichtlinien vom 01.07.1977⁷ forderten unter Ziffer 5.3 die Vermeidung der Mehrstaatigkeit, da sie unter Umständen Rechtsunsicherheit schaffe, zum Widerstreit von Pflichten gegenüber verschiedenen Rechtsordnung und zur Einschränkung des diplomatischen und konsularischen Schutzes gegenüber Mehrstaatern führe. Jedoch hatten die Einbürgerungsrichtlinien keine Gesetzeskraft und wurden auch nicht von allen Bundesländern übernommen.⁸ Darüber hinaus standen die Einbürgerungsrichtlinien mehrere Ausnahmen unter Ziffern 5.3.3 und 5.3.4 vor, die die Mehrstaatigkeit ermöglichten, wenn die Versagung der Einbürgerung bzw. das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde. Sie waren so umfangreich formuliert worden, als ob die Mehrstaatigkeit nicht Ausnahme sondern Regelfall wäre.

Das am 1. Juli 1993 geänderte⁹ AuslG enthielt einen Anspruch auf Einbürgerung.

§ 87 AuslG sah auch Ausnahmen für die Gewährung der Einbürgerung trotz Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit vor, wenn

- der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 87 Abs. 1 Satz 1).

- der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und wenn der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Bundesgebiet in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hingewachsen ist (§ 87 Abs. 2).

Als weitere Ausnahme vom Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit kann das Gesetz vom 20. 12. 1974¹⁰ genannt werden, wonach Kinder aus deutsch-ausländischen Ehen mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, ohne Rücksicht darauf, daß sie auch die Staatsangehörigkeit ihrer ausländischen Eltern bekommen.¹¹

⁶ § 4 RuStAG wurde durch das "Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften" geändert (BGBl. 1993, Nr. 33, S. 1072-1073), wobei die nichtehelichen Kinder vom deutschen Vater bis zur Vollendung ihres 23. Lebensjahres durch eine nach deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können.

⁷ GMBL. 1978, S. 16; geändert am 07.03.1989 GMBL. S.195.

⁸ Hecker, Hellmuth: Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bei deutscher Einbürgerung von Angehörigen der sechs wichtigsten Gastarbeitsländer, InfAuslR. 1981, S. 193. "Die Bundesländer sind an die Einbürgerungsrichtlinien im förmlichen Sinne nicht gebunden, da es sich dabei nicht um mit Zustimmung des Bundesrats erlassene allgemeine Verwaltungsvorschriften handelt." Heilbronner, Kay: Einbürgerung von Wanderarbeitnehmern und doppelte Staatsangehörigkeit, 1992, S. 22-23.

⁹ Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften v. 1. Juli 1993 in: BGBl. 1993, Nr. 33, S. 1061-1074.

¹⁰ BGBl. 1974 I, S. 3714.

¹¹ "Von 1981 bis 1990 sind in den alten Bundesländern 302 996 deutsch-ausländische Ehen geschlossen worden". Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme der Doppelstaatsangehörigkeit, Deutscher Bundestag Drucksache 12/453 v. 10.03.1993, S. 5.

Bei der Einbürgerung von früheren deutschen Staatsangehörigen, denen während des "dritten Reiches" die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist (Art. 116 Abs. 2 GG) und bei der Einbürgerung deutscher Volkszugehöriger (Art. 116 Abs. 1 GG) wird die Abgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht verlangt.¹²

Seit 28.08.2007 können alle EU-Bürger unter Beibehaltung ihrer bisheriger Staatsangehörigkeit eingebürgert werden.

Als Ergebnis der Betrachtung des innerstaatlichen Rechts der BRD bleibt festzuhalten, daß die Mehrstaatigkeit nicht nur in bestimmten Ausnahmefällen erlaubt ist. Auch das internationale deutsche Recht widerspricht dieser Feststellung nicht. Die BRD ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, das am 06.05.1963 von den Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet wurde. Nach dem Umsetzungsgesetz zu diesem Übereinkommen verliert ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit, wenn er freiwillig die **Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates** erwirbt. Es bleibt aber die Möglichkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit, wenn der bisherige Heimatstaat des Einzubürgernden gemäß Anlage Nr. 3 des Übereinkommens seine Zustimmung dazu erteilt.

2. Die Vor- und Nachteile der deutsch-türkischen Doppelstaatsangehörigkeit

Sowohl Gegner als auch Befürworter der Doppelstaatsangehörigkeit in der Bundesrepublik berufen sich mehr oder weniger auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.05.1974¹³.

Als wichtigste Argumente gegen eine Doppelstaatsangehörigkeit werden genannt:

- Mehrstaatigkeit würde der Verwirklichung der Loyalität zur Bundesrepublik nicht dienen.
- Der diplomatische und konsularische Schutz gegenüber Mehrstaatern wäre eingeschränkt.
- Mehrstaatigkeit schaffe die Gefahr der Rechtsunsicherheit, besonders im internationalen

Privatrecht.

Es stellt sich die Frage, inwieweit diese Sorgen begründet sind.¹⁴

¹² Von 1981 bis 1990 sind 1 329 089 Aussiedler aufgenommen worden. *Gesetzentwurf der Fraktion der SPD*: a.a.O., S. 5.

¹³ BVerfGE 37,217.

Die Fraktion der SPD zitiert z.B. folgende Absätze dieses Urteils:

"Die Vorstellung, es handle sich bei der Zuerkennung der Staatsangehörigkeit um eine Abgrenzung des Staatsvolkes unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten, die der Staat nach seinem Ermessen vornehmen könne, entspricht nicht dem Verständnis des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes." (BVerfGE 37, S. 217, 239 v. 21 Mai 1974).

Das Wesen der Staatsangehörigkeit wird danach nicht darin gesehen

"..., daß die betreffende Person der Hoheitsgewalt eines bestimmten Trägers staatlicher Herrschaft untersteht, sondern darin, daß sie selbst diese staatliche Gemeinschaft mitbildet und mitträgt" (BVerfGE, 37, 217, 246). *Gesetzentwurf der Fraktion der SPD*: aaO., S. 6.

¹⁴ Für eine präzise Darstellung der Vor- und Nachteilen einer doppelten Staatsangehörigkeit im Allgemeinen siehe *Heilbronner, Kay*: a.a.O., S.109-122.

a). Loyalität

Ein von den Gegnern der Doppelstaatigkeit oft gehörter Satz lautet: "Man kann nicht Diener zweier Herren zugleich sein".¹⁵ Man wundert sich besonders, wenn die Gegner auch gleichzeitig Befürworter der Europäischen Union bzw. der Unionsbürgerschaft sind. Sie müßten die Frage eigentlich so stellen: "wie kann man Diener von 25 Staaten (EU) sein?". Man wundert sich wiederum, wenn der gleiche Personenkreis die Integration der ausländischen "Mitbürger" vertritt. Eine gesellschaftliche Integration setzt eine staatsbürgerliche Gleichstellung der auf Dauer in der Bundesrepublik lebenden Ausländer voraus.¹⁶ Bei der zweiten und dritten Generation ist eine Rückkehrabsicht fast nicht vorhanden. Wegen ihrer gespaltenen Identität fühlen sie sich beiden Ländern zugehörig.¹⁷ Ihr Schicksal ist mit dem der BRD verbunden. Deswegen ist eine Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit notwendig.

Der Wunsch nach Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit ist vor allem durch emotionale, kulturelle und familiäre Bindungen an die Ursprungsländer bedingt. Das ist auch akzeptabel, wenn man unter dem Begriff der Integration eine pluralistische Integration versteht, nicht etwa eine Assimilation. Die erste und zweite Generation der Migranten bevorzugt eine doppelte Staatsangehörigkeit.

b). Diplomatischer und konsularischer Schutz

Völkerrechtlich ergeben sich für jeden Staat gegenüber seinen Staatsbürgern bestimmte Rechte und Pflichten. Daher sind z.B. im Ausland begangene Straftaten im Heimatstaat strafbar. Umgekehrt garantiert ein Staat seinen Staatsangehörigen in der Regel ein unentziehbares Aufenthalts- und Einreiserecht¹⁸ sowie diplomatischen und konsularischen Schutz.

Bei den deutsch-türkischen Doppelstaatern können Inanspruchnahme und Inpflichtnahme kollidieren. Ein deutsch-türkischer Doppelstaater kann z.B. weder von der Türkei gegenüber Deutschland noch von Deutschland gegenüber der Türkei diplomatisch geschützt werden, weil er gleichzeitig auch ein Staatsangehöriger des jeweils anderen Staates ist.¹⁹ In einem Drittstaat genießt ein deutsch-türkischer Staatsangehöriger den diplomatischen Schutz beider Staaten.

¹⁵ "Das vermeintliche Hindernis der Staatsangehörigkeitshäufung ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Es beruht auf einem überholten Staatsverständnis. Bürger/innen sind nicht des Staates Diener/innen; sie sind der Staatsgewalt nicht "untertan". Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN v. 03.05.1989 in: BTDrucks. 11/4464, S. 2.

¹⁶ "Solange nämlich deutsche Bürger ausländischer Herkunft der Staatsgewalt nur unterworfen sind, nicht aber an ihr teilhaben, werden sie als fremd gelten und fremd bleiben." *Prantl, Heribert: Solinger Signale, Süddeutsche Zeitung* Nr. 124 v. 02.06.1993.

¹⁷ 73,6 % der in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen möchten auch gleichzeitig Deutsche sein. Das ergab eine Umfrage des Berliner Senats 1991.

¹⁸ Gemäß dem türkischen Paßgesetz v. 15.07.1950 Nr. 5682 müssen die Personen, die an die türkische Grenze ohne Paß und Ausweis angekommen sind und behaupten, sie seien türkische Staatsangehörige, in die Türkei eingelassen werden. Jedoch müssen sie irgendwie beweisen, daß sie türkische Staatsangehörige sind (Art. 3). Türkische Staatsangehörige bedürfen keines Visums, um in die Türkei einreisen zu können (Art. 5 Abs. 3).

¹⁹ Vgl. *Nomer, Ergin: a.a.O., S. 25; Heilbronner, Kay: a.a.O. 112; Aksoy, U. M.: a.a.O., S. 185.*

c). Wehrpflicht²⁰

Besonderheiten ergeben sich bei wehrpflichtigen deutsch-türkischen Doppelstaatern. Solange sie ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben sind sie hier uneingeschränkt wehrpflichtig.²¹

Diese Komplikationen können mit Hilfe der bi- und multilateralen Verträgen beseitigt werden.²²

d). Die Rechtssicherheit

Im internationalen Privatrechtsbereich wird die Staatsangehörigkeit als zuverlässige Anknüpfung angesehen, weil sie im Prinzip leicht und sicher festzustellen ist.²³

Die Komplikationen könne dadurch aufgehoben werden, wenn in dem Internationalen Privatrecht bei Mehrstaatern an die effektive Staatsangehörigkeit angeknüpft werden. Um dies zu ermöglichen, sollte die Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB aufgehoben werden.

Wenn ein Doppelstaater sich vor dem Gericht eines Drittstaates befindet, wird das in dem Fall anwendbares Recht nach dem IPR dieses Landes bestimmt. Falls dieses als Anknüpfung die Staatsangehörigkeit vorsieht, stellt sich die Frage, ob das deutsche oder ausländische IPR bei der Verweisung berücksichtigt werden soll. Diese Frage wird in der Regel nach dem Grundsatz der effektiven Staatsangehörigkeit entschieden werden. (Beispiel: Eine solche Entscheidung können von der Türkei sowie von Deutschland akzeptiert werden, da sie selbst bei Drittstaatern so verfahren (Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB und Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) tIPRG).)

Die Frage, mit welchem Recht der deutsch-türkische Doppelstaater am engsten verbunden ist, kann mit der Hilfe der Unteranknüpfungen beantwortet werden. Als Kriterien werden im türkischen sowie im deutschen Kollisionsrecht u.a. der gewöhnliche Aufenthalt oder der Verlauf des Lebens von Betroffenen genannt.

3. Zusammenfassung und Ergebnis für Mehrstaatigkeit

Die Mehrstaatigkeit gilt in der Praxis schon und sie wird von den einbürgerungswilligen Migranten bevorzugt. Die Probleme der Mehrstaatigkeit (z.B. Wehrpflicht) können durch bi- und multilaterale Verträge gelöst werden. Durch Anknüpfung an die effektive Staatsangehörigkeit kann die Gefahr der Rechtsunsicherheit und kollidierender Inanspruchnahme im internationalen Privatrecht vermeiden werden.

E. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

²⁰ Ich danke Herrn Dr. Christian Rumpf für seine freundliche Hinweise hinsichtlich dieses Kapitels.

²¹ Vgl. § 1 Abs. 2 WPflG.

²² Deutschland hat schon mit Italien, Griechenland und Spanien bilaterale Verträge über die Wehrpflicht von Doppelstaatern geschlossen.

²³ Vgl. Müller, C. F.: Internationales Privatrecht, 1989, S. 21.

Seit dem 1. Januar des Jahres 2000 geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, wenn eine andere Staatsangehörigkeit angenommen wird, ohne zuvor eine Beibehaltungsgenehmigung erhalten zu haben. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt Kraft Gesetzes mit dem wirksamen Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit.

Bundesweit sind schätzungsweise weit mehr als 50. 000 Menschen – vor allem Personen türkischer Abstammung - durch diese grundlegende Gesetzesänderung betroffen.

Bis zum Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 gab es jedoch keine Regelung, wie mit den Betroffenen ausländerrechtlich zu verfahren ist.

Der Umgang mit den ehemaligen Deutschen ist ein integrationspolitischer Skandal: Menschen, die mit ihrer Einbürgerung gezeigt haben, dass sie in der deutschen Gesellschaft angekommen sind, sind jetzt nicht nur wieder rechtlich Ausländer, sondern bekommen vielfach einen schlechteren Aufenthaltsstatus als vor ihrer Einbürgerung.“ Manche Berufsgruppen müssten gar um ihre Existenz fürchten.

Eine Übergangsregelung ist erforderlich für alle, die bei Ihrer Einbürgerung in Deutschland nicht von Amts wegen über die Folgen des neuen Staatsangehörigkeitsrechts informiert wurden. Allen anderen muss zumindest der vergleichbare Aufenthaltsstatus, wie er vor der Einbürgerung bestand, zuerkannt werden.

§ 38 Aufenthaltsgesetz sollte dahingehend geändert werden, dass die ehemaligen deutsche Staatsangehörigen nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Außerdem sollte die Einbürgerung von Rentnerinnen und Rentner ohne Sprachprüfung und unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit erfolgen.

§ 38 Abs. 1 S.1 AufenthG in seiner gesetzlichen Fassung schafft zwei Kategorien von deutschen Staatsangehörigen, die sich auch in ihren Rechtsfolgen nach dem Verlust der Staatsangehörigkeit unterscheiden. Dies verstößt sowohl gegen die Regelung des Art. 116 I GG, wonach „Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt“ als auch gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes, Art. 3 GG.